



Z i f f e r 13.

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn und zu Böhheim, Dalmatien, Kroatien &c. König, bekennen und thun kund offenbahr mit diesen Brief allen und denen, die ihn sehen oder hören lesen. Wiewohl vor viel und manchen Zeiten und Jahren die Statt zu Bamberg, die ein Bischof daselbst von den heil. Reich zu Lehen hat, durch deswillen, daß die Leuth und Untersassen, die in der Freyung, die Munztat genannt, oder anderßwo in der Statt Bamberg liegen, als weith die Statt an allen ihren Verthern begriffen ist, mit derselben Statt weder mit Bette, Steuer, Wacht, noch keinen andern Sachen, die dieselbe Stadt und gemeinen Nuß anrührend seyn; nicht leithen, und des also überhoben seyn wolln, dardurch grose Uneinung und Widerwärtigkeit entsprossen seyn, dieselbe Statt zu merklichen und unüberwindlichen Schaden und ganzen Abnehmen kommen ist, daß sie sich und die Statt also nicht haben können verwahren, als in denen gründliche Nothurst gewesen wäre.

Zedoch



Jedoch so seyn Wir in beid von geistlich und weltlichen Persohnen des Stiffts und auch der Statt clärlich unterwiesen worden, wie solche Freyung der Muntäten und die menig der werntlichen Gericht, die in derselben Statt seyn, dieselbe Statt immer und mehr abbringen darumb daß Leuth, die in den Stattgericht sitzen, alle Bürde, die in der Statt anliegend seyn, allein nicht tragen und ausrichten mögen, dadurch die Erbarn, Reichen und Bornembsten Leuth danneziehen, und solche Freyung, do sie dann solcher Beschwerung geringert werden, auch suchen; dieweil doch alle Muniteten ab- und zuzihen, wann sie wollen und in Kauffen und Verkauffen und allen andern Handlungen soviel Freyheit und Vorthells haben, als die, die täglich mit denen Bürgern Steuer geben und leihen, so geschiehet auch täglich und mannigfältig, so einer seines Rechten in einem Gericht unterligt, und verbüßt, daß Er sich dan zu den andern, und also fürbas heldet, und dem, der gewonnen und behalten hat, dardurch kein Genügen noch Ausrichtung thut, daraus alsdan gros Krieg, Zwitteracht, und Unfuhr wachsen, durch solche ehegenant Unordnung, Uneinigkeit, und Widerwertigkeit die oft gemelte Statt bishero unversorgt blieben, und zu grosen verderblichen Schaden und Wüstung kommen ist, als daß sich die Bürger und Inwohner keines unrechten Gewalts hal-



ben gewehren, noch entsetzen mögen, als sich leider der vorgenanten Jahren wohl erweist hat, als die verdambte Keger dieselbe Land überzogen und beschädigten, wie dieselbe Statt gelassen ward, nachdem und maniglich raumet, Haus und Hof ledig stehen ließen, und hette der Allmächtig Gott und die würdige Heilige, die daselbst rasten, nicht ihr Gnad, als wir nicht zweiffen, mehr darzu gethan, dan das Geding und Abschagung des Gelds, so hettten sie doch dieselbe Statt ohne alle Noth einnehmen mögen, dardurch die würdige Kirch daselbst gründlich wären zerstört, und zersmacheret, Gott und der heiligen Christenheit zerworfen worden.

Es wäre auch aus derselben Statt allen umgelegenen Landen solch Schaden geschehen, der da unwiederbringlich gewesen wäre, und wiewohl vor alten Zeiten Unser Heiliger Vater der Pabst Bonifacius solche Munität als unbillige, unredliche Freyheit ganz vernichtet und abgethan hat, und auch andere Entscheidung davon geschehen seyn, jedoch so hat das bishero, als wir vernehmen, keinen Fortgang gewinnen mögen, durch Muthwillen vieler Leuth; sondern dieselb Statt rinnet und sellet also in ein ganz Nede, dardurch der Stifft zusehender darauf, als das würdigst Glied, gestifftet ist, verdirbt, und Unser
und



und des Reichs Lehen also geschwächt werden, daß demselben Reich und demselben Stift keine Dinst noch Nukung dauon geschehen noch gedeyen mag, daß uns als einem Röm. König derselben Kirch Obersten Lehenherrn Vogt und Beschürmer nicht länger zu leithen, sondern zuvor kommen gebürt, und darum so haben wir vor uns genommen und hoch betrachtet solche des Stiffts Schwächung und der ehegenanten Statt gründliche Vergänglichkeith, die aus den vorgenanten Unordnungen fleußt. Wir haben auch erwogen, daß solche Muntät anders gebraucht und verkert worden, dann unsere Vorfahrer an den heil. Reich die aufgesetzt und gestiftet haben, und ihr alte Herbringung, doch leithen! nichts Guts gepöret, sondern mehr vernichtet hat. Und haben mit wohlbedachten Muth, rechter Vorbetrachtung und guten Rath unser und des Reichs, Fürsten, Edelen, Doctores, geistlich und Kayserliche Rätthe und anderer gelehrten Persohnen, die dem heil. Reich und auch dem Stift hoch gewanth seyn, nach viel Unterweisung und redwehl Versüchen den allmächtigen Gott zu Lob, den würdigen Heiligen, die daselbst rasten, zu ehren, dem heil. Reich, dem Bischof und dem ganzen Stift zu Nutz und Frommen nachfolgend denen Fußstapfen Unsers heiligen Vatters Pabsts Bonifacij vorgenanten, und der heil. Kirchen, geordnet, gemacht, gesetzt, ordnen, setzen und machen von



Röm. Königl. Macht Vollkommenheit in Kraft bis
Briefs.

Sindemal solche Muntät anders gekehret werden, dan sie gestiftt seyn, und auch der Satt ganze Verderben bringen, daß alsdann solche Freyung der Muntät ganz und gar vernicht, abgethan, vertilget und getödet seyn sollen; und wir vernichten, abthun, und vertilgen und töden die auch in Kraft bis Briefs und vorgeanter Röm. Königl. Macht, und meinen, setzen, und wollen, daß die Leut und Inwohner, die in der Muntät sitzen, oder wo das seye in der Statt zu Bamberg, mit Betten, Steuern, Zinsen, wachen, und mit allen andern nothdürftigen sachen fürbas mehr ewiglich mitleithen sollen, als sich das heischen wirdet, und sich darwider nicht setzen in kein Weis. Wir setzen und wollen auch von der ehegenanten Röm. Königl. Macht Vollkommenheit zu guth dem Stifte und Aufnehmen der Statt zu Bamberg und das baselbst männiglich dessen fürderlicher Recht wiederfahren, und die v. Bamberg ihrem Herrn und Bischof seine Zins und jährliche Rent destobas gereichen mögen, das alle werntliche Gericht seyn in Händen eines Bischofs und seines Stattgerichts zu Bamberg gekehrt und gehalten werden; und daß ein Richter derselben Statt, der iezunter ist, oder zu Zeiten seyn



seyn wird, soll und mag alle und jegliche Mißthätige und verleumbre Leuth in denen Muntäten oder anderst-wo in den Stattgericht, wo Er die wissen oder ankommen wird, ohn Verlaub und Fragen des Capitelß und Widerrede allermäniglichß ushalten, bekümmern, angreifen, und zu inrichten, in der Stattgericht als Recht und des Stattgerichts Gewonheit ist, von allermäniglich unverhindert, und damit sollen solche andere werntliche Gericht aufhören, und was sie darüber thäten oder handleten, das soll unkräftig seyn, und der werten, daß die ehegenannte Statt Bamberg in künfftigen Zeiten in solcher Einigkeit sich der Kirehl und die Statt bestobas enthalten und beleiben, und nicht allein sich, sondern auch die Umbelegen Land vor Ansechtung der Kexer und anderer ihrer und des Stiffts Feinden und Ansechtungen vortrüglicher bewahren und besorgen mögen, dan leither bishero geschehen ist. So haben wir der ehegenanten Inwohner der vorgenanten Statt Bamberg gegönnet, erlaubt, geschafft und geordnet; gönnen, erlauben, schaffen und ordnen auch von der ehegenanten Röm. Königl. Macht Vollkommenheit, als Uns dan billig zugebürt, unsere und des Reichs Lehen unverdorben zu behalten, daß sie die ehegenante Statt Bamberg mit einer oder mehr Mauern umbziehen, und die mit Thürnen, Gräben und anderer Stärkung, wie Ihnen das am nütßten und Nothdurft seyn dünken wird, bevesten sollen,



und mögen, ohne allermänniglichs Widerrede und
 Zerrung, darzu alle beede, die in den Stattgericht und
 auch in den Muntäten und andern Derthern der Statt
 gefessen seyn, getreulich beholfen seyn sollen, und ge-
 bieten darauf dem Ehrwürdigen Bischof und Capitel
 des Stiffts zu Bamberg, die nu seyn, oder in Zeiten
 werden, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, daß
 sie die ehegenante Leuth und Inwohner in den Mun-
 täten oder anderstwo in der Statt darzuhalten und bring-
 en, als oft das Noth ist, daß sie mit der ehegenan-
 ten Statt in allen Sachen leithen, als vorgeschrieben
 stehet, und gebieten auch denen Leuthen und Inwoh-
 nern in den Muntäten oder anderstwo in der Statt
 ernstlich, bey unsern und des Reichs Hulden, daß sie
 mit der ehegenanten Statt in vorgeschriebener Maas
 leithen, es seye Bett, Steuer, Wach, Gerichten,
 oder andere Dingen, und sich darwider nicht setzen, in
 keine Weis, wann wer darwieder thete, oder ihm das
 beylegte, oder beholfen wäre, der soll über Unser und
 des heil. Reichs Ungnad hundert Mark lödigen Golds
 verfallen seyn, halb in unser und des Reichs Cammer,
 und der ander halb Theil der ehegenanten Statt zu
 Bamberg, als oft das beschiehet, unläßlich zu bezahlen
 und Wir gebieten auch allen und jeglichen Fürsten,
 geistlich und werntlichen Grafen, Freyherrn, Dienst-
 leuthen, Rittern, Knechten, und sonst allen andern
 unsern

unsern und des Reichs Unterthanen ernstlich und Befestiglich mit diesen Brief und wollen, daß sie die ehegenante Burgere und Statt zu Bamberg an denen ehegegnanten unsern Satzungen und Ordnungen nicht hindern oder irren in kein Weis, sondern sie darbey treulich handhaben, schützen und schirmen, als lieb ihnen seyn, Unsers und des Reichs schwere Unghad zu vermeiden. Doch soll man einen Rath und geschworne Schöpsen in der Statt Bamberg setzen, als das vormals gewesen, und ein Alt herkommen ist, und sollen die Burger und Innwohner, wo die in Stattegericht zu Bamberg oder in den Muntäten gesessen seyn, alsdan, so man einen Rath und Schöpsen setzt und macht, einem iedlichen Bischof, so erkohren und einträchtlich erwählt würde, oder wäre, schwehren und geloben, das sie sich wider einen Bischof und Stifte nicht setzen oder widerwertig machen in kein Weiß, sondern Ihn als Ihren rechten und natürlichen Herrn, und demselben sonst getreulich, gewärtig und gehorsamb seyn, und gen Ihn thun, als sie von Rechtswegen und Billigkeit thun sollen, immassen, als das vor Alters Herkommen und löblich Gewohnheit gewesen ist.

Es mögen auch der Rath und die ehegenante Burgere und Innwohner der Statt zu Bamberg durch ihrer und der Statt anliegenden Nothdurft willen, woll
auf



auf sich ihr Haab und Gut setzen und legen, und damit handeln so oft, und wenn ihnen das Noth seyn wird, doch einem Bischof und dem Stift an ihren Rechten, Renten, und Zinsen und Gültten unentgoltten.

Es soll auch der Bischof und der Stift zu Bamberg über diese unsere Sezung und Ordnung, die Wir zu voraus bey Kräften halten wollen, bey allen andern ihren Rechten, Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Herkommen, und alten löblichen Gewohnheiten bleiben, und daran nicht gekränkt werden, in Kein Weis. Es sollen auch die Burger daselbst, die Thüren, Porten, und Thor derselben Statt besetzen, und befehlen nach Rath und mit Willen eines Bischofs, und die Amtleut, die darzu beschieden werden, sollen einen Bischof, der zu Zeiten ist, alle Jahr Huldigung darauf thun, daß sie dem Bischof und dem Stift damit gehorsamb seyn, Oeffnung thun, und zu seinem Gebott stehen ohne Gefährde, und ob ein Bischof von Tod wegen abging, so soll solche Besetzung also beschehen und bleiben, unverrückt, biß zu einen künftigen eintrectigen Bischof dem dan aber gehuldet werden solle in Maas, als vorgeschrieben stehet, und wäre Sach, ob einiger aus den von Todswegen abging, damit solche Besetzung geschehen wäre, so soll man an seine Statt einen andern setzen, in vorgeschriebener Maasß, der dan einem Bischof auch geloben soll in Maasß, als vorgeschrieben ist.

Es



Es soll auch die Statt Bamberg und ihr Inwohner einen Bischof als ihren rechten natürlichen Herrn und dem Stift dienstlich seyn, beystehen, und helffen gen seine Feinde, wo des Noth seyn würde und dem Stift zustiese, in aller Maas und Form, als das von Alter Herkommen ist, alle Gefährde und Arglist darinn gänzlich ausgescheiden, und wäre Sach, daß die ehegenante von Bamberg in der Sach anderst theten, dan allhie ausgesetzt ist, und sie einem Bischof und Stift in vorgeschriebener Maas pflichtig seyn, so sollen sie über des heil. Reichs Ungnad, do sie einfallen würden, all ihre Freyheit, Gnad, Recht und Privilegien verloren haben, und wäre Sach, daß vormahls von Unfern Vorfahrern am Röm. Reich, Kaysern oder Königen, einig Brief gegeben worden, oder hinfüro von Uns oder Unfern Nachkommen gegeben wurden von Vergessenheit, anliegender Bette, oder unrechter Unterweisung wegen, die sollen ab und vernicht, und diesen Unfern Gnaden und Sehung ganz unschädlich seyn, und Wir vernichten die auch, als fern sie diesen Unfern Ordnungen entgegen seyn in Kraft dis Briefs und Röm. Königl. Macht, und ist die Bull unsers heil. Vatters, Pabsts Bonifacij von Wort zu Wort also lautend 2c. *)

Mit

*) S. Ziffer 12. der Beylagen.



Mit Urfund des Briefs versigelt mit Unser
königlichen Mayestät Insigel.

Geben zu Nürnberg nach Christi Geburt Vier-
zehnhundert Jahr und darnach in dem ein und dreyß-
sigsten an S. Georgen Tag, unserer Reich des Unga-
rischen in den fünf und vierzigsten, des Römischen in
den ein und zwanzigsten, und des Beheimischen in
den eilften Jahren.

